



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Gemeinde:  
**Andelfingen**

Sitzung vom 22. Mai 1996

**1444. Quartierplan Schauben, Andelfingen**

Am 12. April 1996 ersuchte der Gemeinderat Andelfingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 14. März 1995 betreffend Festsetzung des Quartierplans Schauben.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 24. März 1995 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission vom 14. Dezember 1995 abgewiesen wurde. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung vom 26. Februar 1996 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch den Waldrand bzw. das Areal der SBB und die Thurtalstrasse S-3, im Osten durch die Schaubenstrasse und den Fussweg Kat.-Nr. 1922 und im Süden durch die Bauzonengrenze bzw. den Genossenschaftsweg Kat.-Nr. 2177 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet befindet sich innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde Andelfingen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die an die Thurtalstrasse S-3 angeschlossene Mühlebergstrasse mit Kehrplatz und die Schaubenstrasse.

Der an der Schaubenstrasse auf 16 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Schaubenstrasse 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten für Strasse, Wasser und Elektrizität. Anlässlich der Bauarbeiten zur Sanierung der Mühlebergstrasse wird zu Lasten der politischen Gemeinde gleichzeitig die bestehende Kanalisationsleitung ersetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen. (§ 5 PBG)

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Andelfingen am 14. März 1995 festgesetzte Quartierplan Schauben wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Andelfingen, 8450 Andelfingen  
(für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-  
sendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk ),  
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**